

OGH legt EuGH vor: Braucht die Datenweitergabe an einen Auftragsverarbeiter eine eigene Rechtsgrundlage?

OGH 6 Ob 69/25b vom 26. Mai 2026 — Zwei zentrale DSGVO-Fragen zum Einsatz von Auftragsverarbeitern in Drittländern gehen nach Luxemburg

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Autor
Oberster Gerichtshof (OGH), Österreich	26. Mai 2026	6 Ob 69/25b	Guido Aßhoff, LL.M.

Auf einen Blick: Der Österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat mit Beschluss vom 26. Mai 2026 (6 Ob 69/25b) zwei grundlegende Fragen zur DSGVO dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Kern: Braucht die Weitergabe von Kundendaten an einen Auftragsverarbeiter — etwa einen US-amerikanischen Newsletter-Dienst — eine eigene Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO? Und: Muss der Nutzer bei seiner Einwilligung wissen, dass Daten in ein Drittland übermittelt werden?

Der Sachverhalt: Hardware-Wallet, Newsletter und Kryptowährungsdiebstahl

Ein Käufer einer Hardware-Wallet schloss sich für den Newsletter des Herstellers an. Der Hersteller nutzte dafür einen US-amerikanischen Dienstleister als Auftragsverarbeiter — die E-Mail-Adresse des Klägers wurde auf US-Servern gespeichert.

Im März 2022 wurde dieser US-Dienstleister Opfer eines Phishing-Angriffs. Die E-Mail-Adresse des Klägers wurde erbeutet. Kurz darauf erhielt er eine täuschend echte Phishing-Mail, gab seinen Recovery Seed ein — und verlor seine gesamten Kryptowerte.

Die zentrale Rechtsfrage: Hat der Hersteller durch die Nutzung des US-Dienstleisters die DSGVO verletzt — und haftet er für den Kryptowährungsschaden?

Die zwei Vorlagefragen an den EuGH

Frage 1: Eigene Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe an Auftragsverarbeiter?

Muss für die Übermittlung personenbezogener Daten vom Verantwortlichen an einen Auftragsverarbeiter eine eigenständige Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO vorliegen —

oder reichen die Regelungen für Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) und Drittlandübermittlungen (Art. 44 ff. DSGVO) aus?

Die Praxisrelevanz: Nahezu jedes Unternehmen nutzt externe Dienstleister — Hosting-Anbieter, CRM-Systeme, E-Mail-Dienste, Analytics-Tools. Müsste für jede Datenweitergabe an einen Auftragsverarbeiter zusätzlich Art. 6 DSGVO erfüllt sein, würde das die gesamte Compliance-Praxis der Auftragsverarbeitung neu aufstellen.

Praxishinweis: Würde der EuGH eine eigenständige Art. 6-Rechtsgrundlage verlangen, müssten Unternehmen prüfen, ob ihre bestehenden Rechtsgrundlagen auch die Datenweitergabe an jeden einzelnen Auftragsverarbeiter explizit abdecken. Eine umfassende Überprüfung der Verarbeitungsverzeichnisse und Datenschutzerklärungen wäre unvermeidbar.

Frage 2: Muss die Einwilligung den Drittlands-Auftragsverarbeiter umfassen?

Setzt eine wirksame, in "informierter Weise" erteilte Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO voraus, dass die betroffene Person vor ihrer Einwilligung weiß, dass der Verantwortliche zur Durchführung der konkreten Datenverarbeitung einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland einsetzen will?

Im konkreten Fall war in der Bestätigungs-E-Mail zum Newsletter im Kleingedruckten auf Englisch auf den US-Dienstleister hingewiesen worden. Der Kläger hatte diesen Hinweis nicht gelesen und war sich der US-Datenspeicherung nicht bewusst.

Achtung für die Praxis: Kleingedrucktes auf Englisch in der Fußzeile einer Bestätigungs-E-Mail reicht möglicherweise nicht für eine wirksame, informierte Einwilligung — insbesondere wenn die Nutzer in der Landessprache kommuniziert haben. Für alle Unternehmen, die Newsletter-Dienste oder ähnliche Drittland-Services nutzen, besteht dringender Handlungsbedarf bei der Gestaltung ihrer Einwilligungsprozesse.

Bedeutung für die Praxis in Deutschland und der EU

Die Entscheidung des EuGH — erfahrungsgemäß 1–2 Jahre Verfahrensdauer — wird erhebliche Auswirkungen haben:

- Unternehmen mit US-SaaS-Tools: Newsletter-Dienste (Mailchimp, Brevo, HubSpot), CRM-Systeme, Analytics: Je nach EuGH-Antwort könnten Einwilligungen neu gestaltet werden müssen.
- Datenschutzerklärungen: Wenn eine wirksame Einwilligung die konkrete Nennung von Drittlands-Auftragsverarbeitern erfordert, müssen Einwilligungsformulare angepasst werden.
- Verarbeitungsverzeichnisse: Unternehmen sollten jetzt die Rechtsgrundlagen für die Datenweitergabe an alle Auftragsverarbeiter dokumentieren.
- Laufende Datenschutzverfahren: Verfahren zur Rechtmäßigkeit von Auftragsverarbeitungskonstellationen könnten durch die EuGH-Entscheidung beeinflusst

werden.

Was sollten Unternehmen jetzt tun?

- Überprüfung aller Auftragsverarbeitungsverträge auf DSGVO-Konformität, insbesondere bei Drittlandbezug
- Prüfung der Einwilligungsprozesse: Werden Nutzer klar und verständlich über den Einsatz von Drittlands-Auftragsverarbeitern informiert?
- Dokumentation der Rechtsgrundlagen für jede Datenweitergabe an Auftragsverarbeiter im Verarbeitungsverzeichnis
- Alternativenprüfung: Gibt es EU-ansässige Alternativen zu US-Diensten, die die Problematik von vornherein vermeiden?

Fazit: Der OGH-Beschluss 6 Ob 69/25b ist kein österreichischer Sonderweg, sondern ein Signal an die gesamte europäische Datenschutzpraxis. Die Fragen, die der EuGH beantworten wird, betreffen jeden, der externe Dienstleister — auch nur einen Newsletter-Dienst — mit Kundendaten betraut. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, die eigene Datenschutz-Compliance auf den Prüfstand zu stellen. Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Seite.

Beratungsbedarf?

Ist Ihre Auftragsverarbeitung DSGVO-sicher?

Wir prüfen Ihre Auftragsverarbeitungsverträge, Einwilligungsprozesse und Drittlandtransfers — und bereiten Sie auf mögliche EuGH-Entscheidungen vor.

Guido Aßhoff, LL.M. · ga@asshoff.legal · +49 2234 68 01 630

Terminbuchung: calendly.com/asshofflegal · asshoff.legal/datenschutz-beratung